

Communiqué

Gewalt gegen Frauen:

Immer häufiger werden Staaten völkerrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Eine internationale Tagung widmet sich der Frage nach Standards und Problemen staatlicher Verantwortung.

Völkerrechtliche Standards verpflichten die Staaten, Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen zu verhindern und zu verfolgen. Wurde geschlechtsspezifische Gewalt früher gerne als Privatsache abgetan, so häufen sich jüngster Zeit konkrete Fälle, in denen Staaten wegen mangelnder Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht verurteilt wurden. Am kommenden 21.-23. September ist die Bedeutung dieser „staatlichen Verantwortung für die Menschenrechte der Frauen“ Thema einer internationalen Fachtagung in Bern, die auch dem interessierten Publikum offen steht.

Die ungarische Staatsbürgerin T. hatte vier Jahre lang vergeblich den Staat um Hilfe gegen ihren gewalttätigen Ehemann angerufen. Am 27. Juli 2001 schlug dieser sie spitalreif, doch die zuständigen Behörden betrachteten ihre Klage, misshandelt zu werden, weiterhin als nicht glaubhaft. Am 26. Januar 2005 gab ein internationales Verdikt Frau T. endlich Recht: Der UN-Ausschuss gegen Frauen-diskriminierung verurteilte Ungarn wegen fehlender Schutzgewährung gegen häusliche Gewalt, verbunden mit der Aufforderung, sofort wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die physische und psychische Integrität von Frau T. und ihren Kindern zu schützen.

Die junge Togoiesin Siwa-Akofa Siliadin wurde als 15-Jährige gegen ihren Willen illegal nach Frankreich gebracht und dort als unbezahlte Hausangestellte schamlos ausgenutzt. Jahrelang arbeitete sie ohne Ruhepause nahezu 15 Stunden pro Tag und sieben Tage pro Woche für ein Ehepaar. Ihre „Arbeitgeber“ wurden von französischen Gerichten zuerst zwar wegen Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verurteilt, in zweiter Instanz aber von allen Vorwürfen freigesprochen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah es schliesslich anders: Am 26. Juli 2005 stellte er in einem Aufsehen erregenden Urteil fest, Frankreich habe Frau Siliadin keinen hinreichenden Schutz geboten, und verurteilte den französischen Staat wegen Verletzung des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Zwei Beispiele, die zeigen, welche Wirkung das heute völkerrechtlich gut verankerte Prinzip der „Due Diligence“, der Verantwortung des Staates für den Schutz Einzelner gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte, entfalten kann. Gerade wo es um Gewalt gegen Frauen geht, ist diese Schutzpflicht jedoch auch mit vielen rechtlichen und praktischen Fragen verbunden: Wie weit reichen die Massnahmen, die heute von einem Staat verlangt werden können? Welche Macht hat er gegenüber wirtschaftlichen, parastaatlichen oder fundamentalistischen Kräften, um Frauen vor Gewalt zu schützen? Wer verwirklicht das Prinzip der Due Diligence, wenn staatliche Strukturen fehlen?

Vom 21.-23. September sind diese und ähnliche Fragen Gegenstand einer internationalen Fachtagung in Bern. Organisiert wird die Zusammenkunft, zu der sich Expertinnen und Experten aus 12 verschiedenen Ländern mit einem interessierten Publikum treffen werden, von Amnesty International (Schweizer Sektion), dem Verein Menschenrechte Schweiz MERS, der Weltorganisation gegen Folter OMCT und dem Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung IZFG der Universität Bern. Eröffnet wird die Tagung im Rahmen einer öffentlichen Abendveranstaltung am 21. September u.a. mit der UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen *Yakin Ertürk*. An den darauf folgenden zwei Konferenztagen wird entlang der vier Themenbereiche „häusliche Gewalt“, „Frauenhandel“, „Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten“ und „Mit ‚Tradition‘ begründete Gewalt gegen Frauen“ diskutiert. Die Tagung steht allen Interessierten offen, Detailinformationen und Anmeldung unter:

www.izfg.unibe.ch/duediligence.